

22.05.96

Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung der Vorschriften über Steuerberater,
Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften****A. Zielsetzung**

Seit dem Erlaß der Ersten Änderungsverordnung im Jahr 1991 ist das Steuerberatungsgesetz mehrfach geändert worden. Die Verordnung ist nunmehr an die neue Rechtslage anzupassen. Außerdem ist den zwischenzeitlichen Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis Rechnung zu tragen. Ferner ist der Mindeststandard für die Berufshaftpflichtversicherung festzulegen, da nach EU-Recht die Genehmigung der Versicherungsbedingungen durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen entfallen ist.

B. Lösung

Änderung und Ergänzung zahlreicher Vorschriften, insbesondere der Vorschriften über die Berufshaftpflichtversicherung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Mehrbelastungen. Die bisher vorgesehenen Gebühren sind kostendeckend und werden nicht erhöht. Daher entstehen auch im privaten Bereich keine finanziellen Mehrbelastungen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau ergeben sich nicht.

Bundesrat

Drucksache 369/96

22.05.96

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. Mai 1996

031 (432) - 521 00 - Ste 208/96

An den
Präsidenten des Bundesrates

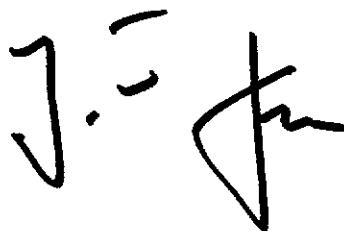
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater,
Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesell-
schaften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J.' followed by a stylized flourish.

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften
über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
Vom

Aufgrund des § 158 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), der zuletzt durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der Antrag kann nur für die Teilnahme an der nächsten Prüfung gestellt werden."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten "Beamter des höheren Dienstes" die Worte "oder ein vergleichbarer Angestellter" eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor den Worten "für drei Jahre" das Wort "grundsätzlich" eingefügt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Beamte" die Worte "oder Angestellte der Finanzverwaltung" eingefügt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sind nicht weisungsgebunden. Sie sind aus dem Gebührenaufkommen zu entschädigen."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

"8. daß er bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt hat."

b) In Absatz 3 Nr. 3 wird am Ende das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"Nachweise über die regelmäßige und die tatsächliche Arbeitszeit,".

c) Absatz 3 Nr. 4 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 4.

4. § 5 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. § 7 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Für das Verfahren nach Absatz 1 sind die §§ 1 bis 5, 8 und 9 entsprechend anzuwenden. Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 37 c des Gesetzes entsprechend."

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat "§ 37 c Abs. 3" durch das Zitat "§ 37 c Abs. 1 und 2" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Dem Ausschuß für die Steuerberaterprüfung gehören an

1. drei Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung, davon einer als Vorsitzender,
2. drei Steuerberater oder zwei Steuerberater und ein Vertreter der Wirtschaft."

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) § 2 Abs. 3, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden."

7. In § 15 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

8. In § 17 werden die Worte "durch eingeschriebenen Brief" gestrichen.

9. In § 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "in einem versiegelten Umschlag" gestrichen.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Sodann gibt er an jeden Bewerber die Prüfungsaufgabe aus."

b) Absatz 5 wird gestrichen.

11. In § 20 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und die Prüfungsaufgaben“ gestrichen.

12. In § 22 werden die Nummern 1 und 7 gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 1 bis 5.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort "ausreichend" durch die Ziffer "4,5" ersetzt.

h) In Absatz 4 werden die Worte "nach Absatz 2" durch die Worte "nach den Absätzen 2 und 3" ersetzt.

14. In § 26 Abs. 1 werden die Worte "durch eingeschriebenen Brief" gestrichen.

15. In § 31 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"bei bestandener Prüfung verkürzt sich die Aufbewahrungsfrist auf zwei Jahre."

16. § 34 wird wie folgt gefaßt:

"§ 34

Bestellungsverfahren

Für den Antrag auf Bestellung gilt § 4 sinngemäß."

17. In § 37 wird Absatz 1 gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

18. In § 38 Abs. 2 Satz 3 wird das Zitat "§ 34 Abs. 3 bis 5" durch das Zitat "§ 40 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes" ersetzt.

19. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 3 werden hinter dem Wort „Firma“ die Worte „oder Name“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Firma“ die Worte „oder dem Namen“ eingefügt.

20. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe f wird das Zitat "§ 56" durch das Zitat "§ 46 Abs. 2 Nr. 6" ersetzt.

b) In Nummer 1 Buchstabe e, Nummer 2 Buchstabe f, Nummer 3 Einleitungssatz und Buchstaben c und d und Nummer 4 Einleitungssatz und Buchstaben c und d wird jeweils das Wort "auswärtige" oder "auswärtigen" durch das Wort "weitere" oder "weiteren" ersetzt.

21. In § 47 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort "auswärtige" durch das Wort "weitere" ersetzt.

22. § 50 wird wie folgt gefaßt:

"§ 50

Anzeigepflichten

(1) Die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft haben jede Änderung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages oder der Gesellschafter unverzüglich nach der Beschlußfassung unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift der jeweiligen Urkunde der zuständigen Steuerberaterkammer anzuzeigen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine Ablichtung der Eintragung nachzureichen.

(2) Alljährlich im Monat Januar haben die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes in doppelter Ausfertigung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen. Diese hat eine Ausfertigung der Liste der zuständigen Landesfinanzbehörde zu übersenden. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung."

23. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ausschließlich als freie Mitarbeiter für Auftraggeber, die die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes erfüllen, tätig sind, genügen der Versicherungspflicht nach Absatz 1, wenn die sich aus der freien Mitarbeit sowie aus § 63 des Gesetzes ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden durch die beim Auftraggeber bestehende Versicherung gedeckt sind. Der entsprechende Versicherungsschutz ist durch eine Bestätigung der Versicherung des Auftraggebers nachzuweisen. Satz 1 gilt nicht, wenn neben der freien Mitarbeit eigene Mandate betreut werden."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; er wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Versicherung muß bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden."

24. § 53 wird wie folgt gefaßt:

"§ 53

Weiterer Inhalt des Versicherungsvertrages

(1) Der Versicherungsvertrag muß vorsehen, daß

1. Versicherungsschutz für jede einzelne, während der Geltung des Versicherungsvertrages begangene Pflichtverletzung besteht, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts zur Folge haben könnte,
2. der Versicherungsschutz für einen allgemeinen Vertreter, einen Praxisabwickler oder einen Praxistreuhand für die Dauer ihrer Bestellung sowie für einen Vertreter während der Dauer eines Berufs- oder Vertretungsverbots aufrechterhalten bleibt, soweit die Mitversicherten nicht durch eine eigene Versicherung Deckung erhalten und

3. die Leistungen des Versicherers für das mitversicherte Auslandsrisiko im Inland in Deutscher Mark zu erbringen sind.

(2) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Steuerberaterkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Versicherungsvertrag kann vorsehen, daß die Versicherungssumme den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung darstellt, und zwar mit der Maßgabe, daß nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

a) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,

b) bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens,

c) bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

25. Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

"§ 53 a

Ausschlüsse

(1) Von der Versicherung kann die Haftung ausgeschlossen werden für

1. Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung,

2. Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen,
 3. Ersatzansprüche, die aus Tätigkeiten entstehen, die über Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland ausgeübt werden,
 4. Ersatzansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts außereuropäischer Staaten mit Ausnahme der Türkei,
 5. Ersatzansprüche, die vor Gerichten in den Ländern Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine und Weißrußland sowie vor Gerichten in außereuropäischen Ländern mit Ausnahme der Türkei geltend gemacht werden.
- (2) Von der Versicherung kann die Haftung für Ersatzansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts der Länder Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine und Weißrußland nur insoweit ausgeschlossen werden, als die Ansprüche nicht bei der das Abgabenrecht dieser Staaten betreffenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuer-sachen entstehen."
26. In § 54 wird vor dem Wort "Wirtschaftsprüfer" das Wort "Rechtsanwalt," eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- "sofern der Versicherungsvertrag die Voraussetzungen der §§ 52 bis 53 a erfüllt."

27. § 57 wird wie folgt gefaßt:

"§ 57

Überwachungspflicht der Steuerberaterkammern

Die Steuerberaterkammer hat die zuständige Landesfinanzbehörde zu unterrichten, wenn die Berufshaftpflichtversicherung eines Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten oder einer Steuerberatungsgesellschaft nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht und innerhalb einer von der Steuerberaterkammer zu bestimmenden angemessenen Frist keine dieser Verordnung entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist."

Artikel 2

(1) Auf Bewerber, die die Zulassung zur Prüfung vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt haben, sind die bisherigen Vorschriften über die Zulassung weiter anzuwenden.

(2) Auf Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften über die Prüfung weiter anzuwenden.

(3) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestellte selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte und anerkannte Steuerberatungsgesellschaften haben bis zum 31. August 1997 der zuständigen Steuerberaterkammer das Bestehen einer dieser Verordnung entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) wird von der Ermächtigung des § 158 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1387) Gebrauch gemacht, Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Die Verordnung zieht vor allem Folgerungen aus den Gesetzesänderungen, die sich durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes ergeben haben. Sie berücksichtigt ferner die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis bei der Anwendung der bisherigen Bestimmungen.

Den Schwerpunkt der Verordnung bildet die Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Haftpflichtversicherung der steuerberatenden Berufe, die nach § 67 des Gesetzes eine Pflichtversicherung ist. Die entsprechende Ermächtigungsgrundlage wurde durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes in § 158 Abs. 1 Nr. 6 geschaffen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Es kommt immer wieder vor, daß Zulassungsanträge für Prüfungen gestellt werden, die erst nach der nächsten Prüfung beginnen. Die Ergänzung stellt klar, daß solche Anträge nicht zulässig sind.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu a) und c)

Der Anstieg von Zulassungsanträgen für die Steuerberaterprüfung erfordert die Einrichtung weiterer Ausschüsse. Die Besetzung dieser Ausschüsse mit Beamten des höheren Dienstes bereitet Probleme. Mit der Ergänzung soll erreicht werden, daß die Zulassungsausschüsse auch mit vergleichbaren Angestellten der Finanzverwaltung besetzt werden können.

Zu b)

Durch die Einfügung des Wortes "grundsätzlich" wird klargestellt, daß die Mitglieder des Zulassungsausschusses u.a. auch für einen Zeitraum von weniger als drei Jahren berufen werden können.

Zu d)

Die Regelung stellt klar, daß die Mitglieder der Zulassungsausschüsse nicht weisungsgebunden und aus dem Gebührenaufkommen zu entschädigen sind.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu a) und c)

Die nach dem bisherigen Absatz 3 Nr. 4 dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung beizufügende Erklärung soll Bestandteil des Antrags werden. Da der obersten Landesbehörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 41 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes zusteht, wird die bisher vorgesehene Einverständniserklärung gestrichen.

Zu b)

Die vorgesehene Änderung dient der Anpassung an den neuen § 36 Abs. 3 des Gesetzes, der durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes eingefügt worden ist. Unter regelmäßiger Arbeitszeit ist die betriebsübliche zu verstehen.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Folgeänderung aus der Änderung des § 36 Abs. 2 des Gesetzes durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Die Gebühr für die verbindliche Auskunft ergibt sich aus § 39 Abs. 1 des Gesetzes; ein entsprechender Hinweis erscheint daher entbehrlich. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird die örtliche Zuständigkeit der Zulassungsausschüsse bei Erteilung einer verbindlichen Auskunft ausdrücklich geregelt.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Zu a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu b)

Vgl. die Begründung zu Nummer 2. Wegen der Schwierigkeiten, Vertreter der Wirtschaft als Prüfer zu gewinnen, können künftig die Prüfungsausschüsse statt mit einem Vertreter der Wirtschaft mit einem weiteren Steuerberater besetzt werden.

Zu c)

Für die Prüfungsausschüsse wird ebenso wie für die Zulassungsausschüsse klargestellt, daß deren Mitglieder nicht weisungsgebunden und aus dem Gebührenaufkommen zu entschädigen sind.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Die Regelung wird durch die Änderung des § 25 Abs. 3 entbehrlich.

Zu Nummer 8 (§ 17)

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenersparnis muß die Ladung der Bewerber künftig nicht mehr durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Schon Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift schreibt vor, daß die Prüfungsaufgaben geheimzuhalten sind. Die Regelung in Satz 2, daß die Aufsichtsarbeiten in einem versiegelten Umschlag zur Verfügung zu stellen sind, erscheint daher entbehrlich.

Zu Nummer 10 (§ 19)

Zu a) und b)

Für die nicht mehr erwähnten Sachverhalte besteht kein Regelungsbedarf.

Zu Nummer 11 (§ 20)

Mit dem Verzicht auf die Rückgabe der Prüfungsaufgaben wird das aufzubewahrende Schriftgut verringert.

Zu Nummer 12 (§ 22)

Folgeänderung aufgrund der Änderung der §§ 18 und 19.

Zu Nummer 13 (§ 25)

Zu a)

Klarstellung, daß ausnahmsweise die Note 4,5 als ausreichend gilt.

Zu b)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14 (§ 26)

Vgl. die Begründung zu Nummer 8.

Zu Nummer 15 (§ 31)

Die Aufbewahrungsfrist soll von 5 auf 2 Jahre verkürzt werden. Nach Ablauf einer Zweijahresfrist steht regelmäßig fest, ob die Aufsichtsarbeiten noch für die Klärung evtl. Streitfragen benötigt werden. In Anbetracht des Umfangs des aufzubewahrenden Schriftgutes dient die Verringerung der Aufbewahrungsfrist der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 16 (§ 34)

Die Vorschrift kann in ihrer bisherigen Fassung aufgehoben werden, da sie weitestgehend § 40 des Gesetzes entspricht. Durch die sinngemäße Geltung des § 4 wird sichergestellt, daß der Antrag auf Bestellung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen ist (§ 4 Abs. 1).

Zu Nummer 17 (§ 37)

Anpassung an die Streichung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes.

Zu Nummer 18 (§ 38)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 19 (§ 41)

Da die Partnerschaft keine „Firma“, sondern als nichtgewerbliche Gesellschaft einen „Namen“ hat, war dies zu ergänzen.

Zu Nummer 20 (§ 46)

Zu a)

Anpassung an die Änderung des § 46 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes.

Zu b)

Anpassung an die Änderung des § 34 des Gesetzes durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes.

Zu Nummer 21 (§ 47)

Vgl. die Begründung zu Nummer 17 Buchstabe b).

Zu Nummer 22 (§ 50)

Mit der vorgesehenen Änderung des Absatzes 1 werden die Anzeigepflichten gegenüber der das Berufsregister führenden Stelle entsprechend der in § 49 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes vorgesehenen Unterrichtung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde geregelt. Klargestellt wird, daß die Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer besteht.

Die jährliche Meldung im Sinne des Absatzes 2 soll sicherstellen, daß die Steuerberatungsgesellschaft weiterhin den Vorgaben der §§ 49 ff. des Gesetzes, insbesondere dem Erfordernis der Kapitalbindung genügt. Ein entsprechendes Nachweisbedürfnis besteht gerade aber auch bei jenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes, die einzig zu dem Zweck gegründet worden sind, Anteile an einer Steuerberatungsgesellschaft zu halten. Nach der derzeitigen Mitteilungspraxis erscheinen in den jährlich abzugebenden Gesellschafterlisten bei Beteiligung

einer solchen GbR nur diese, nicht aber ihre Gesellschafter. Veränderungen im Gesellschafterbestand und den Beteiligungsverhältnissen bleiben derzeit noch verborgen, so daß Gesellschafter der BeteiligungsGbR ohne Entdeckungsrisiko gegen Personen, die nicht die Voraussetzungen des § 50 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes erfüllen, ausgetauscht werden können.

Zu Nummern 23 bis 25 (§§ 51 bis 53 a)

Die Regelungen über die Berufshaftpflichtversicherung bedürfen der Anpassung an das Dritte Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juli 1994 (BGBl. I 1630). Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen müssen nicht mehr durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigt werden. Da aber im Hinblick auf die Wahrung des hinter dem Gedanken einer Pflichtversicherung stehenden öffentlichen Interesses ein Bedürfnis für eine allgemeine Geltung bestimmter Versicherungsbedingungen besteht, werden den bisherigen Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen entsprechende Vorschriften in die §§ 53 bis 53 a aufgenommen; durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes wurde die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

Zu Nummer 26 (§ 54)

Die Berufshaftpflichtversicherungen der Rechtsanwälte werden in den Kreis der anzuerkennenden Versicherungen aufgenommen, da sie sich auch auf die Beratung in Steuer-sachen erstrecken. Die Anerkennung anderer Berufshaftpflichtversicherungen wird davon abhängig gemacht, daß diese den Voraussetzungen der §§ 52 bis 53 a entsprechen, damit in jedem Fall ein ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet ist.

Zu Nummer 27 (§ 57)

Die Änderung berücksichtigt, daß nach § 158 Abs. 2 des Gesetzes Aufgaben auf die Oberfinanzdirektionen übertragen werden können.

Zu Artikel 2

Die Übergangsregelungen der Absätze 1 und 2 entsprechen § 58 Abs. 1 und 2. Mit der Übergangsregelung des Absatzes 3 soll sichergestellt werden, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt alle Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften eine der Verordnung entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Beschluß

des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.